

# Gesellschaftsvertrag

## § 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Pädagogische Erziehungshilfen Uwe Mens gGmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.

## § 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung und Jugendhilfe.

Der Zweck wird erzielt durch Leistung von erzieherische Hilfen auf der Grundlage des KJHG (SGB 8) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen und ihren Eltern.

2. Der Zweck des Betriebes wird insbesondere verwirklicht durch die

Trägerschaft von Zweckbetrieben im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, wie z.B. durch

- a) Hilfe zur Erziehung (§ 27 KJHG)
- b) Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)
- c) Soziale Gruppenarbeit (§ 29 KJHG)
- d) Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 30 KJHG)
- e) Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)
- f) Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG)
- g) Vollzeitpflege (§ 33 KJHG)
- h) Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (§ 34 KJHG)
- i) Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 KJHG)

- j) Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a KJHG)
- k) Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 KJHG)
- l) Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§42 KJHG)

### **§ 3 Ideelle und organisatorische Ausrichtung der Gesellschaft**

1. Grundlage allen Handelns der Gesellschaft ist die Verschaffung von Zukunftschancen, Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder Verbleib im Elternhaus
2. Die Gesellschaft strebt die Mitgliedschaft im DPWV Deutscher paritätischer Wohlfahrtsverband an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Sie wird nicht zugleich Mitglied in einem anderen Spitzenverband.  
Sie unterwirft sich den Regularien dieses Verbandes.  
Sie kommuniziert die Verbandszugehörigkeit durch Ausweis in der Informationsbroschüre.
3. Die Gesellschaft versteht sich als Teil der freien Jugendhilfe und strebt eine enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern/ Anbieter der Jugendhilfe, sowie allen Mitgliedern dieses Verbundes an. Sie wird ihre Angebote und sonstigen Aktivitäten mit anderen Verbundmitgliedern abstimmen und einen direkten Wettbewerb vermeiden.
4. Rechte aus diesem Paragraphen können nur die Gesellschaft und Gesellschafter geltend machen, eine anderweitige Rechtswirkung besteht nicht.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 EUR** (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Gesellschafter sind  
Uwe Mens mit einer Stammeinlage von 15.000,00 EUR,  
Martina Brose mit einer Stammeinlage von 5.000,00 EUR,  
Dirk Lützenkirchen mit einer Stammeinlage von 5.000,00. EUR.
3. Die Stammeinlagen sind jeweils in bar zu erbringen, sie sind jeweils in Höhe von 50 % sofort und im übrigen auf jederzeit zulässige Anforderung der Gesellschafterversammlung fällig.

### **§ 5a Pflichten der Gesellschafter**

1. Die Gesellschafter setzen sich für die Erreichung des Gesellschaftszwecks ein.
2. Die Gesellschafter werden nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Geschäftsfeldern der Gesellschaft, wie sie in § 2 beschrieben sind, tätig oder sich an anderen Gesellschaften mit diesen Geschäftsfeldern beteiligen.
3. Die Gesellschafter sind auf Beschluss der Gesellschafterversammlung zu einem Nachschuss in Höhe von insgesamt 25.000,00 EUR verpflichtet, und zwar im Verhältnis ihrer jetzigen Beteiligung am Stammkapital.

### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Aufsichtsrat

### **§ 7 Gesellschafterversammlung – Funktion und Aufgaben**

1. Die Gesellschafterversammlung vertritt die Interessen der Gesellschafter. Sie übt die strategische Kontrolle aus, trifft Grundsatzentscheidungen, beruft die Geschäftsführung und bestellt Mitglieder des Aufsichtsrates. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2–3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zum Beispiel die Struktur der Gesellschaft, die Anbindung an die Gesellschafter, besondere Risiken und ihre

grundlegende strategische sowie ideelle Ausrichtung betreffen. Sie beschließt auch über folgende Angelegenheiten:

- a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Aufsichtsratsmitglieder nach § 12 Abs. 2, Abschluss und Kündigung der Geschäftsführeranstellungsverträge,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft; sie kann den Gegenstand und den Umfang der Prüfung generell oder im Einzelfall über den in § 317 des Handelsgesetzbuches geregelten gesetzlichen Gegenstand und Umfang der Prüfung hinaus erweitern,
- e) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
- f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- g) Ausschluss von Gesellschaftern,
- h) Beschlüsse über Unternehmensverträge,
- i) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- j) Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- k) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- l) Weisungen an die Geschäftsführung mit satzungsändernder Mehrheit.

3. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben die Gesellschafterversammlung zeitnah zu informieren, wenn wesentliche Prämissen der strategischen Planung sich ändern oder ein deutliches Verfehlen der operativen Ziele absehbar ist. Sofern existenzgefährdende Risiken drohen, muss in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung

unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. In beiden Fällen sind konkrete Vorschläge für die Anpassung der Planung zu unterbreiten.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung – Innere Ordnung**

1. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
2. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab.
3. Die Stimmanteile der Gesellschafter richten sich nach den jeweiligen Geschäftsanteilen, wobei jeweils 50 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
4. Die Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
5. Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll sich eine Geschäftsordnung geben, wenn mehr als vier Gesellschafter beteiligt sind oder eine Ressortverteilung zwischen den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde.
6. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit-Governance berücksichtigen.

## § 9 Gesellschafterversammlung – Sitzungen

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einzuberufen.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, der Aufsichtsrat dies beschließt oder Gesellschafter, die zusammen mit 10% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt sind, dies beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durch den Aufsichtsrat oder einer Gesellschafterminderheit ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorbereitet und einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Aufsichtsrats oder einer ausreichenden Minderheit von Gesellschaftern nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Gesellschafterversammlung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Bei der Einberufung sind Ort und Zeit sowie Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung ist wirksam, wenn sie schriftlich oder per Fax mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung an die letztbekannte Anschrift der Gesellschafter oder die der Gesellschaft benannten und damit als zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung umfassend bevollmächtigt geltenden Personen erfolgt. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Wenn alle Gesellschafter in der Versammlung vertreten sind, gelten die

Bestimmungen zu Form und Verfahren insoweit als eingehalten wie die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.

5. Die Aufsichtsratsmitglieder können bei besonderem Anlass ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung sollten in der Regel an den Sitzungen teilnehmen.
6. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, können die anwesenden Gesellschafter eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschließen. Andernfalls ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, dass innerhalb von vier Stunden eine neue Versammlung stattfindet. Diese Versammlung ist dann hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
8. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.



9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
  
10. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, im Falle des Absatz 8 unverzüglich nach der Abstimmung, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen. Eine gerichtliche Beschlussanfechtung ist innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Protokollzugang zulässig.

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und wirkt an der strategischen Planung mit. Sie hat dabei der ideellen Ausrichtung der Gesellschaft und ihrer organisatorischen Einbindung in einen Verbund nach §§ 2–3 in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
  
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und

einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

Die Gesellschafterversammlung kann ferner den Geschäftsführern - allen oder einzelnen - Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, gegenseitige Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung und die Vorgehensweise bei Patt-Situationen regeln.
4. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sollen diese die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der anderen Organe regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Corporate/Nonprofit-Governance berücksichtigen.

### **§ 11 Aufsichtsrat – Funktion und Aufgaben**

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.
2. Der Aufsichtsrat ist von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse zu unterrichten. Er kann durch Beschluss jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben

der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

3. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere die

- a) Stellungnahme zum Geschäftsplan der Gesellschaft,
- b) regelmäßige Beurteilung der Umsetzung des Geschäftsplans und Information der Gesellschafterversammlung über wesentliche Abweichungen,
- c) Prüfung des Jahresabschlusses, soweit gesetzlich notwendig, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichts und Führen eines Abschlussgesprächs mit dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

4. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat einen Geschäftsplan, der die strategischen Grundsatzentscheidungen enthält sowie einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt, spätestens im vierten Vorjahresquartal des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor. Wenn der Aufsichtsrat den Geschäftsplan ablehnt, legt die Geschäftsführung unverzüglich einen geänderten Geschäftsplan vor, der die zur Ablehnung führenden Bedenken des Aufsichtsrats möglichst berücksichtigt und an dem sie ihre Geschäftsführung bis zur weiteren Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung zu orientieren hat. In der nächsten nach der Aufsichtsratssitzung stattfindenden Sitzung der Gesellschafterversammlung berichtet die Geschäftsführung über die Beschlusslage des Aufsichtsrats unter Vorlage des Geschäftsplans.

5. Über folgende Rechtshandlungen ist der Aufsichtsrat vor deren Umsetzung durch die Geschäftsführung konkret schriftlich zu unterrichten, soweit sie

nicht bereits detailliert im Geschäftsplan ausgewiesen sind, und kann diesen widersprechen:

- a) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- b) Investitions- und Betriebserhaltungsmaßnahmen über mehr als insgesamt 50.000 EUR,
- c) Abschluss von Leasing-, Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 EUR bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn der Aufsichtsrat für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
- e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter eines Gesellschafters, der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführer,
- f) Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 25.000 EUR erhöhen,
- g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist, und sonstiger Forderungen, wenn diese 10.000 EUR im Jahr übersteigen,
- h) Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50.000 EUR,

- i) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung an anderen Unternehmen, ausgenommen Genossenschaftsanteile bis zu 50.000 EUR,
- k) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten, auch wenn sie in dem Geschäftsplan ausgewiesen sind,
- l) Erteilung und Widerruf von Prokura.

Die vorgenannten Beträge von 25.000 EUR gelten außer c) per anno; sie gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

## **§ 12 Aufsichtsrat – Innere Ordnung**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Aufsichtsrats Tätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis bei einem Gesellschafter oder einer seiner weiteren Gesellschaften unvereinbar. Dem Aufsichtsrat müssen Personen mit fachlich-inhaltlichen und ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen angehören. Der Aufsichtsrat soll sich zusammensetzen aus:
  - a) bis zu drei Personen zur Sicherung der ideellen Interessen der Gesellschafter,
  - b) einer Person mit nachweislich fachlich-inhaltlichem Know-how aus dem Geschäftsfeld der Gesellschaft und
  - c) mindestens einer Person mit nachweislich ausgeprägten wirtschaftlichen Kenntnissen.

Falls ein Gesellschafter an weiteren Gesellschaften im gleichen Marktumfeld oder mit Leistungsbeziehungen zu dieser Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, sollen die Aufsichtsräte der Gesellschaften teilweise personenidentisch besetzt sein.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Aufsichtsratsvorsitzenden und in dessen Fall an den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.
3. Mitglieder des Aufsichtsrates können durch  $\frac{4}{5}$ -Beschluss des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung jederzeit, entsandte Mitglieder nur aus wichtigem Grunde, mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden.
4. Sofern der Aufsichtsrat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Gesellschafterversammlung hierzu keinen Beschluss fasst. Die Funktion nach § 8 Absatz 1 ist mit dem Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat unvereinbar. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben oder statt dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen nur dann eine Vergütung, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
7. Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafter dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließen.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung gültig bleibt.
10. Der Aufsichtsrat soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Nonprofit-Governance berücksichtigen.

### **§ 13 Aufsichtsrat – Sitzungen**

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens alle 12 Monate jeweils nach Vorlage des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung, darüber hinaus nach Bedarf tagen.
2. Aufsichtsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Gesellschafter dies verlangen. Deren schriftliche Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und einberufen. Wird einem nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Einberufungsbegehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Aufsichtsratssitzung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt nach dem für Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren laut § 9 Abs. 4.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt.
6. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
7. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und soweit die Tagesordnung in der Versammlung einstimmig beschlossen wird.
8. Schriftlich, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren bei der Abstimmung widerspricht.
9. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
10. Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen, im Falle des Absatz 8 unverzüglich nach der Abstimmung den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.



## **§ 14 Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Im Falle wesentlicher Feststellungen bei der Jahresabschlusserstellung oder der Abschlussprüfung wird die Geschäftsführung unverzüglich Aufsichtsrat und Gesellschafter über den Sachverhalt informieren.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die darüber mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH-Gesetzes unberührt.

## **§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Falle des Austritts oder der Ausschließung eines Gesellschafters wird diese nicht aufgelöst, sondern – nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters – von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

2. Der Ausschluss eines Gesellschafters und die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Einziehung auch mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters, zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:

- a) gravierende Verletzung der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
- b) Umstände aus der Sphäre des Gesellschafters, die sich auf den Ruf der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft gravierend nachteilig auswirken können,
- c) Pfändung eines Geschäftsanteils, wenn diese nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufgehoben wird,
- d) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
- e) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren wegen drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Gesellschafter sich nicht jeglicher Einflussnahme auf die Gesellschaft enthält,
- f) für die Zwangseinziehung auch der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ab dem vorgenannten fristauslösenden Ereignis, im Falle der Pflichtverletzung ab dem Zeitpunkt der einstimmigen Rüge durch die übrigen Gesellschafter, hat der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Beschlüsse in Vollzug dieser Vorschrift bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der übrigen Gesellschafter.

3. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist gemäß § 4 Abs. 3 beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

## **§ 18 Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft**

1. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft, zur Bestellung des oder der Liquidatoren bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft, soweit es die nach § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zurück zu gewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. Bundesgeschäftsstelle Dieffenbachstraße 33 10967 Berlin oder, falls diese Körperschaft nicht mehr besteht, an die in seiner Satzung in der zuletzt gültigen Fassung genannten steuerbegünstigten Anfallberechtigten mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages zu verwenden.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Bei einer Änderung der Rechtslage mit erheblichen Auswirkungen für die Gesellschaft oder Anteilseigner sind die Gesellschafter zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages – ggf. auch der Beteiligungsverhältnisse – an diese Gegebenheiten verpflichtet.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden unter Berücksichtigung von der Tendenzausrichtung der Gesellschaft gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung/Änderung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500 EUR (Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des  
Notars Dr. Thomas Eschelbach in Siegburg  
- UR.Nr. für 2006 - vom heutigen Tage.

Siegburg, den 29. Dezember 2006

Uwe Mens

D. Hoffkirch

Marius Brode

